

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Muldenhammer (Sportstättengebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat ( SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) hat der Gemeinderat Muldenhammer am 11.05.2016 die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten der Gemeinde Muldenhammer (Sportstättengebührensatzung) beschlossen.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung aller Sporthallen, die sich im Eigentum der Gemeinde Muldenhammer befinden und durch sie betrieben und bewirtschaftet werden.

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigte und Nutzungsarten**

Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen aller Art. Vorrangig werden die Grundschule mit Hort, die Kindereinrichtungen der Gemeinde Muldenhammer und die Sportvereine im Gemeindegebiet Muldenhammer bei der Belegung berücksichtigt.

### **§ 3**

#### **Nutzungserlaubnis**

- (1) Die Grundschule Muldenhammer hat uneingeschränkte Nutzungserlaubnis für die Abdeckung des Schulsports und schulische Veranstaltungen.
- (2) Alle weiteren Nutzungsberechtigten gem. § 2 dieser Satzung haben die Nutzungserlaubnis bei der Gemeinde Muldenhammer zu beantragen.
- (3) Die Nutzungserlaubnis wird durch entsprechende Eintragung in den Hallenbelegungsplan der jeweiligen Einrichtung auf unbestimmte Zeit erteilt.
- (4) Die Gemeinde Muldenhammer behält sich vor, die Nutzungserlaubnis zeitweise zum Teil oder ganz einzuschränken, insbesondere wenn
  - a. Sonderveranstaltungen stattfinden,
  - b. eine erhebliche Beschädigung der Einrichtung oder von Teilen der Einrichtung eingetreten ist oder zu erwarten ist und entsprechende Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten nötig sind,
  - c. Betriebsstörungen an Anlagen eingetreten oder zu erwarten sind oder zur Erhaltung notwendige Baumaßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (5) Die Nutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a. der Trainings- oder Geschäftsbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
  - b. die Einrichtung zweckentfremdet genutzt wird,
  - c. gegen die Regelungen dieser Satzung verstoßen wird.

### **§4**

#### **Nutzungseinheit**

- (1) Die Nutzungszeiten werden in sogenannten Nutzungseinheiten ausgewiesen und abgerechnet.
- (2) Eine Nutzungseinheit entspricht 2 Zeitstunden.

#### **§ 5**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Nutzung der von dieser Satzung umfassten Sporteinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht für die Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der beantragten und durch Nutzungserlaubnis bestätigten Nutzungszeiten.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung werden anteilig bereinigt, soweit sie nicht vom Nutzer selbst verursacht wurden.

#### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag die Benutzung beantragt wurde.
- (2) Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 7**

#### **Gebührenhöhe**

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 8**

#### **Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

- (1) Die Benutzung der Sporthallen ist grundsätzlich gebührenfrei für Veranstaltungen jeglicher Art
  - a. der Gemeinde Muldenhammer,
  - b. der Grundschule Muldenhammer,
  - c. des Hortes Muldenhammer,
  - d. der Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Muldenhammer
  - e. für Kinder bis 18 Jahre, die unter den Geltungsbereich der Nutzungsberechtigten nach Nr. 2 der Gebührenordnung fallen
- (2) Personen, die unter den Geltungsbereich der Nutzungsberechtigten nach Nr. 2 der Gebührenordnung fallen und sich in einer finanziellen Notlage befinden, können einen schriftlichen Antrag auf Ermäßigung bei der Gemeinde stellen. Die Gemeinde entscheidet, ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Die Ermäßigung beträgt 90 %.
- (3) Eine Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt werden.
- (4) Sonderveranstaltungen können auf Antrag bis zu 100% gestützt werden

#### **§ 9**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der tatsächlichen Benutzung der Sporthalle, die durch Eintragung in das Hallenbuch entsprechend vom verantwortlichen Nutzer nachgewiesen wird.

- (2) Die Gebühren werden für Nutzungsberechtigte nach Nr. 1 der Gebührenordnung dieser Satzung durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Die Gebühren für Nutzungsberechtigte nach Nr. 2 der Gebührenordnung dieser Satzung sind direkt nach der Hallennutzung in die dafür bereitgestellte Kasse zu entrichten. Der als Verantwortlicher des Nutzungsberechtigten im Hallenplan eingetragenen überwacht die ordnungsgemäße Bezahlung der Nutzungsgebühr.
- (4) Gebührenschuldner, die ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen, werden von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften entsprechend selbst für alle Schäden, die der Gemeinde Muldenhammer durch Benutzer oder Besucher zugefügt werden. Sie stellen die Gemeinde darüber hinaus von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
- (2) Die Gemeinde Muldenhammer übernimmt keine Haftung für durch die Nutzungsberechtigten eingebrachte Sachen.
- (3) Versicherungsschutz besteht nur über Eigenversicherung der Nutzungsberechtigten.

## **§11**

### **Hausrecht**

Die Gemeinde Muldenhammer übt das Hausrecht für die Sporthallen aus. Die gesetzlichen Vertreter der Gemeinde oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Nutzer hinsichtlich ihrer Nutzungserlaubnis zu überprüfen und die Einhaltung der Ordnungsvorschriften zu überwachen. Personen oder Personengruppen, die gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen, können von der Gemeinde aus dem Gebäude verwiesen werden.

## **§12**

### **Benutzungsordnung, Mängelbuch**

- (1) Die Benutzungsordnungen der Sporthallen im Gemeindegebiet Muldenhammer sind neben dieser Satzung Grundlage für die ordnungsgemäße Hallennutzung. Ein wiederholter Verstoß gegen die Ordnungen kann eine Versagung der Hallennutzung zur Folge haben.
- (2) Jeder Nutzer hat die Pflicht, das in der Halle ausliegende Mängelbuch gewissenhaft zu führen. Für Schäden oder Mängel werden diejenigen Nutzer zur Verantwortung gezogen, die als letzter Nutzer keine entsprechende Eintragung ins Mängelbuch gemacht haben.

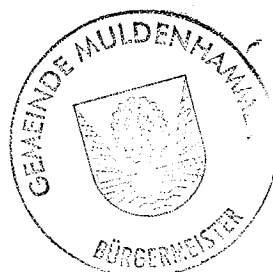
## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Sporthalle der Gemeinde Hammerbrücke vom 11.06.2008 außer Kraft.

Muldenhammer, den 11.05.2016

Jürgen Mann  
Bürgermeister



**Gebührenordnung als Anlage und Bestandteil der  
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Sportstätten  
der Gemeinde Muldenhammer (Sportstättengebührensatzung) vom 11.05.2016**

Für die Benutzung der Sporthallen im Gemeindegebiet Muldenhammer werden je Nutzungseinheit folgende Gebühren erhoben:

**Nr. 1 :**

Reguläre Gebühr für alle natürlichen und juristischen Personen, ausgenommen Nutzer nach Nr. 2 dieser Gebührenordnung: 35,- € pro Nutzungseinheit

**Nr. 2 :**

Reguläre Gebühr für alle örtlichen eingetragenen Vereine im Gemeindegebiet Muldenhammer, Kirchen und christliche Vereinigungen im Gemeindegebiet Muldenhammer:  
2,50 € pro Person und Nutzungseinheit

**Nr. 3 :**

Reguläre Gebühr für alle nicht Vereinsmitglieder im Gemeindegebiet Muldenhammer  
5,00 € pro Person und Nutzungseinheit

**Nr. 4:**

Gebühr für Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht:  
entsprechend gesonderter Vereinbarung